

Unverkäufliches Dienstexemplar!

M A G I S T R A T D E R S T A D T W I E N
MA 21 C Stadtteilplanung und Flächennutzung Nordost

Plandokument 7194

Festsetzung
des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26. März 1999,
Pr. Zl. 81 GPZ/99, den folgenden Beschluß gefaßt:

In Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 7194 mit der rot strichpunktierten Linie oder den in roter Schrift als „Plangebietsgrenze“ bezeichneten Fluchtlinien umschriebene Gebiet zwischen

Wiethestraße, Seefeldergasse, Auernheimergasse,
Linienzug 1-4, Eßlinger Furt, Reinholdgasse und
Kirschenallee im
22. Bezirk, Kat. G. Eßling, Kaiserebersdorf Herrschaft

werden unter Anwendung des § 1 der BO für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

I.

Der bisher gültige Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan verliert seine weitere Rechtskraft.

II.

1. Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt.
Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 BO für Wien) vom 1. September 1996 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.
2. Für die Querschnitte der Verkehrsflächen gemäß § 5 (2) lit. c der Bauordnung für Wien wird bestimmt, daß bei einer Straßenbreite von unter 10,0 m Gehsteige mit insgesamt mindestens 2,0 m Breite,

bei einer Straßenbreite von 10,0 m bis unter 16,0 m Gehsteige mit jeweils mindestens 1,5 m Breite herzustellen sind. In den Verkehrsflächen der Kirschenallee und der Raphael-Donner-Allee ist Vorsorge für die Erhaltung bzw. Neupflanzung je einer Baumreihe zu treffen.

3. Gemäß § 5 (4) der Bauordnung für Wien wird für das gesamte Plangebiet ohne eigene Kennzeichnung im Plan bestimmt:
Die Einleitung von Niederschlagswässern in den Kanal ist gemäß § 5 (4) lit. m der BO für Wien nicht zulässig.
4. Gemäß § 5 (4) der Bauordnung für Wien wird für Teile des Plangebietes mit eigener Kennzeichnung im Plan (BB) bestimmt:
 - 4.1. Auf den mit BB1 bezeichneten Flächen ist die Errichtung von Gebäuden mit maximal 200 m² Grundfläche zulässig.
 - 4.2. Die Dachneigung der Objekte, die im festgesetzten Gartensiedlungsgebiet errichtet werden, darf eine maximale Neigung von 45° nicht überschreiten (BB2).
 - 4.3. Auf den mit BB3 bezeichneten Flächen ist die Errichtung von Gebäuden mit maximal 170 m² Grundfläche je Bauplatz zulässig.

Der Abteilungsleiter:
Dipl.-Ing. Binder
Senatsrat